

# **„Wie ferne man den Oberherrn gehorsam schuldig“. Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Autorin der politiktheologischen Debatte des 16. Jahrhunderts**

*Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte*

Exzellenzcluster

Die Herausbildung normativer Ordnungen

[www.normativeorders.net](http://www.normativeorders.net)

Goethe-Universität

Historisches Seminar, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main

[schorn-schuette@em.uni-frankfurt.de](mailto:schorn-schuette@em.uni-frankfurt.de)

Erschienen in:

Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510-1558): Herrschaft, Konfession, Kultur. Beiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Klosterkammer Hannover vom 24.-26. Februar 2010 im Historischen Museum Hannover, herb. Von Eva Schlotheuber. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 132) Hannover 2011, S. 56-65.



Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.

# „Wie ferne man den Oberherrn Gehorsam schuldig“. Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Autorin in der politiktheologischen Debatte des 16. Jahrhunderts

von Luise Schorn-Schütte

## 1. Einleitung

Die Debatten, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Alten Reich über den Charakter von Herrschaft geführt wurden, haben Maßstäbe gesetzt. Denn offensichtlich wurden im Kontext der Konfrontation zwischen altgläubigem Kaiser und protestantischen Reichsständen erstmals die zentralen Fragen nach der Struktur konfessionsverschiedener politischer Ordnungen gestellt, die in den folgenden Jahrzehnten dann u.a. auch im Frankreich der konfessionellen Bürgerkriege, im Konflikt um die Herrschaftsordnung in den Niederlanden der 80iger Jahre des 16. Jahrhunderts und am Ende des Jahrhunderts zwischen anglikanischer Königin und puritanischen Ständen in England zur Lösung anstanden.

Dieser europäische Blick auf die Debatten über Herrschaft ist aufschlussreich er belegt, dass es europäische Sonderwege angesichts einer sehr großen Gemeinsamkeit politisch-theologischer Denkmuster und Argumentationsstrategien im 16./17. Jahrhundert **nicht** gegeben hat.<sup>1</sup> Die Träger dieser Debatten und Kontroversen gehörten je nach Region verschiedenen sozialen Gruppen an; überall allerdings waren gelehrte protestantische Theologen und gelehrte Juristen als Politikberater sei es der Stände, sei es der jeweiligen Landesherren beteiligt. Alle Berater und/oder Politiker standen in europaweitem, intensivem Austausch; insbesondere die Kommunikation unter Theologen und Juristen war ausgeprägt, sie war die Grundlage der politisch-theologischen Argumentationen, die in den aktuellen

---

<sup>1</sup> Zu dieser Interpretation siehe im europäischen Überblick Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Konfessionskriege und europäische Expansion. Europa 1517-1648*, München 2010, besonders Kap. II und VII.

Konflikten verwendet wurden: Gleiche Wissensbestände verzahnten sich hier in der praktischen politischen Aktion.<sup>2</sup>

Auf der Seite der hochadligen Entscheidungsträger im Alten Reich sind die beiden Führer der Protestanten, der hessische Landgraf Philipp und der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen allseits bekannt;<sup>3</sup> eine Frau schien an diesen Debatten und politischen Entscheidungen als eigenständige Partnerin nicht beteiligt gewesen zu sein. Insofern ist der Fall der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen besonders aufschlussreich: In den Jahren 1545 und 1551 sind unter ihrer Autorschaft zwei umfangreiche Texte publiziert worden, die selbständig verfasster Teil dieser politischen Kommunikation unter den protestantischen Herrschaftsträgern und ihren Beratern gewesen zu sein scheinen.<sup>4</sup> Erstaunlicherweise ist in der Literatur dazu wenig gesagt worden, es ist deshalb an der Zeit, diese Texte sowohl in die zeitgenössischen als auch in die historiographischen Debatten einzuordnen,<sup>5</sup> das geschieht im Folgenden in drei Schritten:

---

<sup>2</sup> Zu den Möglichkeiten der Kommunikation unter den gelehrten Politikberatern des 16./17. Jahrhunderts gibt es verschiedene Interpretationsmodelle. Keineswegs war stets eine direkte persönliche Rezeption nötig; wechselseitiger Austausch in intellektuell, sozial und politisch relevanten Netzwerken lässt sich gleichzeitig identifizieren. Siehe dazu kompetent Merio SCATTOLA, *Krieg des Wissens – Wissen des Krieges. Konflikt, Erfahrung und System der literarischen Gattungen am Beginn der Frühen Neuzeit*, Padua 2006, S. 9ff u.ö.; das Modell des Denkrahmens wird verwendet durch Cornel ZWIERLEIN, *Discorso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkrahmens im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland*, Göttingen 2006, S. 13-24 u.ö.; in der angelsächsischen Debatte wird der Transfer von Ideen und Theorien als „cultural transmission“ beschrieben, siehe dazu Anthony GRAFTON (Hrsg.), *Transmission of Culture in Early Modern Europe*, Philadelphia 1998. Die Autoren kennen leider die Debatten in anderen europäischen Sprachen kaum.

<sup>3</sup> Biographisches zu beiden bei Fritz WOLFF, Art. „Philipp der Großmütige“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 20, Berlin 2001, S. 376-379 und Thomas KLEIN, Art. „Johann Friedrich der Großmütige“, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 10, Berlin 1974, S. 524f.

<sup>4</sup> Die Texte wurden mit jeweiligen Vorworten gelehrter Theologen in mehreren Auflagen veröffentlicht, die Autorschaft aber ist in der Forschung eindeutig der Herzogin zugeschrieben worden.

<sup>5</sup> Die fundierteste Untersuchung gibt jüngst Eva SCHLOTHEUBER, „Wenn wir dermal rechnung von unser haushaltung fur Gott thun sollen.“ Die Regentin und Reformatorin Elisabeth von Calenberg (1510-1558), in: Oliver AUGÉ, Ralf-Gunnar WERLICH und Gabriel ZEILINGER (Hrsg.), *Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450-1550)*, Ostfildern 2009, S. 395-425, dort auch der Nachweis der älteren Literatur.

**Zum Ersten** (s. Kap. 2) geht es um die Skizze der Rahmenbedingungen: Die beiden Druckschriften befassen sich, wenn auch in unterschiedlicher Dichte, mit den Rechten und Pflichten der Untertanen gegenüber gerechter und/oder tyrannischer Herrschaft. Die dahinter stehenden dynastischen und konfessionspolitischen Konflikte waren zeittypische.

**Zum Anderen** (s. Kap. 3) geht es um die Analyse der inhaltlichen Argumentationen: Seit den 1530er bis in die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts hinein hatten sich klar identifizierbare Argumentationspotentiale etabliert, die auch und gerade innerhalb des protestantischen Lagers unterschiedlich ausgelegt und bewertet wurden.<sup>6</sup> Zu klären ist, in welche Linie Elisabeths Texte hinein gehören, von welchen Gelehrten sie u.U. geprägt war oder ob sie neue Argumentationen formulierte.

**Zum dritten** (s. Kap. 4), abschließend und knapp, sind die calenbergischen Ergebnisse in die europaweite Debatte um Notwehr und Gegenwehr am Ende des 16. Jahrhunderts einzuordnen: Deren Gegenstand war die Beschreibung dessen, was als gerechte Herrschaft gelten konnte.

## **2. Zeitgenössische Anlässe und politische Rahmenbedingungen**

Elisabeth von Calenberg hat mehrere Schriften und einen umfangreichen Briefwechsel mit gelehrten Theologen und Juristen ebenso wie mit ihren hochadligen Ratgebern (vor allem mit ihrem Bruder Joachim II. von Brandenburg-Preußen, ihrem Onkel Albrecht von Brandenburg-Preußen und dem hessischen Landgrafen Philipp) hinterlassen.<sup>7</sup> Die beiden Schriften, die an dieser Stelle von Interesse sind, liegen

---

<sup>6</sup> Siehe dazu grundlegend Eike WOLGAST, *Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen*, Gütersloh 1977; daran anschließend Diethelm BÖTTCHER, *Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechts in der Reformationszeit (1529-1530)*, Berlin 1991; Robert von FRIEDEBURG, *Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1550 bis 1669*, Berlin 1999; Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitskritik im Alten Reich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 32, 2006, S. 273-314.

<sup>7</sup> Zu Person und Regentschaft der Elisabeth von Calenberg siehe Paul TSCHACKERT, *Antonius Corvinus. Leben und Schriften*, Hannover 1900, Adolf BRENNEKE, *Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds, Tl. 1: Die Vorgeschichte bis 1558*, Hannover 1928f, Albert BRAUCH, *Die Verwaltung des Territoriums Calenberg-Göttingen während der Regentschaft der Herzogin Elisabeth (1540-1546)*, Hildesheim/Leipzig 1930, Andrea

gedruckt in zahlreichen Exemplaren vor. 1545 erscheint *Ein christlicher Sendebrief* [...] *an alle irer [...] untertanen geschrieben*,<sup>8</sup> eingeleitet durch ein Vorwort des calenbergischen Superintendenten und gelehrten Theologen Anton Corvin (1501-1553) der auf Bitten der Herzogin aus Hessen nach Norddeutschland gekommen war, um die Reformation zu begleiten und theologisch abzusichern.<sup>9</sup> Der Sendbrief fällt also in die Zeitspanne, in der der große Gegenspieler der Herzogin in Norddeutschland, Herzog Heinrich d.J (1514-1568) durch die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes aus seinem Territorium vertrieben und gefangen gesetzt worden war (1541-1546). Damit war die vor allem aufgrund anderer Herrschaftsansprüche stets fragile Legitimität der Witwenherrschaft der Herzogin erst einmal stabilisiert, wenn auch statt des katholischen Herzogs nunmehr der Schmalkaldische Bund und insbesondere der hessische Landgraf Philipp ein stets waches Auge auf die Rechtmäßigkeit der politischen Entwicklungen im Calenbergischen Herzogtum behielten. Die erste Hälfte der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts war demnach eine Phase der innenpolitischen Stabilisierung, in der vor allem die Festigung der Reformation erreicht werden sollte, darüber hinaus aber auch der landständische Adel zu Steuerbewilligungen zu bewegen war. Denn diese waren zur Tilgung der sehr hohen Schulden, die der verstorbene Ehemann der Herzogin hinterlassen hatte, und zur Finanzierung militärischer Sicherheit unumgänglich. Der bedrohlich bleibende Herzog Heinrich konnte nur durch calenbergische Militärpräsenz abgeschreckt werden. Der Sendbrief von 1545 thematisiert exakt diese Probleme; das gab der Herzogin zugleich die Möglichkeit, ihre Rolle als Landesmutter theologisch und mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherheit des Landes vor äußerer Bedrohung zu legitimieren. Sie verband traditionale Legitimation (Schutz) mit jener neuen protestantischen Herrschaftsbegründung, wonach der Landesherr den rechten Glauben der Untertanen zu gewährleisten hatte. Alle politischen Stände des Landes werden

---

LILIENTHAL, Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia, Hannover 2007.

<sup>8</sup> Landesbibliothek Hannover MiFi 2735.

<sup>9</sup> Paul TSCHACKERT, Antonius Corvinus. Leben und Schriften, Hannover 1900; zur Biographie des Corvin siehe knapp auch Martin STUPPERICH, Art. „Corvinus, Antonius“, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 8, Berlin 1981, S. 216-218; der Briefwechsel zwischen Corvin und der Herzogin in: Paul TSCHACKERT (Hrsg.), Briefwechsel des Antonius Corvinus nebst einigen Beilagen, Hannover/Leipzig 1900.

namentlich angesprochen,<sup>10</sup> denn offensichtlich ist die Durchsetzung der Reformation noch keineswegs gesichert: zum Ersten die neue Geistlichkeit, zum Zweiten die altgläubige Geistlichkeit in Gestalt der Äbte und Prioren der noch bestehenden katholischen Klöster, der landsässige Adel zum Dritten und die Bürger der großen Städte zum Vierten. Bemerkenswert ist die Verzahnung der nach innen gerichteten Schutzpflicht mit der nach außen gerichteten Pflicht zum Schutz vor Bedrohung: Elisabeth bezeichnete diese Aufgabe ausdrücklich als Pflicht zur **Gegenwehr**.<sup>11</sup> Diese Pflicht bzw. das Recht war in der zeitgenössischen Debatte zwischen Kaiser und Reichsständen und zwischen konfessionsverschiedenen Territorien die gängige, höchst umstrittene Vokabel.<sup>12</sup> Indem Elisabeth dieses Recht der Abwehr zur Sicherung des Glaubens der Untertanen betont, nimmt sie Partei in der zeitgenössischen Debatte um die Legitimität militärischer Gewalt in Glaubensdingen und zwar für die Seite der Reichsstände.<sup>13</sup>

1551 erschien eine weitere Schrift, die der Herzogin als Autorin zugeschrieben wird, unter dem Titel: *Etliche schöne Gebet und Trostsprüche [...] Samt einem gegründeten bericht, wie ferne man den Oberherrn gehorsam schuldig [...]*.<sup>14</sup> Die innen- und außenpolitischen Rahmenbedingungen der Herrschaft Elisabeths hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits dramatisch verändert. Nach dem Sieg des Kaisers über die Protestanten war Herzog Heinrich d.J. 1547 befreit und in sein Territorium wieder eingesetzt worden, die reformatorische Veränderung des Kirchenwesens wurde umgehend beendet und der junge Herzog Erich II. aus seinem Amt vertrieben. 1553 versuchte Elisabeth diese Delegation ihres Sohnes mit Waffengewalt rückgängig zu machen. Die Niederlage der Truppen Erichs II. und des mit ihm verbündeten Markgrafen Albrecht von Brandenburg in der Schlacht von Sievershausen (9. Juli 1553 gegen Heinrich d.J. und Moritz von Sachsen) aber waren das Ende des politischen Einflusses der Herzogin.

---

<sup>10</sup> Wie Anm. 8, fol. A Iv/A Iir.

<sup>11</sup> Wie Anm. 8, fol. A IIIr und A VIIv.

<sup>12</sup> Siehe dazu SCHORN-SCHÜTTE, Kommunikation, wie Anm. 6.

<sup>13</sup> Siehe dazu unten Abb 2: Gegenwehr-/ Notwehrargumente im 16./17. Jahrhundert (S. 12).

<sup>14</sup> Gedruckt durch Andreas Osiander, Königsberg 1551, Exemplar der Herzog August Bibliothek Yv 2304 8° Helmst.

Der Titel der Schrift, die ihr zugeschrieben wurde, passt in die nach der Einführung des Interim 1548 heftig geführte Debatte darüber, ob man einem Tyrannen auch mit militärischer Gewalt widerstehen dürfe, ob eine derartige Obrigkeit überhaupt noch Obrigkeit sei und wann eine Obrigkeit als tyrannisch zu gelten habe.<sup>15</sup> Gedruckt wurde die Schrift, die in erster Linie als Sammlung von Gebetstexten und erbaulichen Sprüchen in Kriegsnoten publiziert wurde, in Königsberg durch den dortigen Theologieprofessor Andreas Osiander (1498–1552).<sup>16</sup> Er war einer der in dieser Debatte unerbittlich argumentierenden Theologen, die ein Recht auch auf gewaltsames Widerstehen gegenüber Tyrannen begründeten.<sup>17</sup> Wie Anton Corvin, der gelehrte Superintendent in Calenberg, war auch Osiander ein strikter Gegner der

---

<sup>15</sup> Zu diesen vielfältigen Debatten ist in letzter Zeit intensiver gearbeitet worden; aus theologischer, historischer und europäisch vergleichender Perspektive dazu: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hrsg.), *Das Interim. 1548-1550. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, Gütersloh 2001; aus theologiehistorischer Sicht Thomas KAUFMANN, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548-1551/2)*, Tübingen 2003; ebenso mit Blick auf einzelne Theologen und Regionen Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hrsg.), *Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548*, Leipzig 2006; über die Verzahnung theologischer und juristischer Argumente und deren parallele Ausbildung siehe Merio SCATTOLA, *Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des „ius naturae“ im 16. Jahrhundert*, Tübingen 1999; eine gewichtige Facette in dieser Debatte war die Endzeiterwartung der Zeitgenossen, siehe dazu Anja KÜRBIS, *Interim und Apokalypse. Die religiösen Vereinheitlichungsversuche Karls V. im Spiegel der Magdeburgischen Publizistik 1548-1551/2*, Tübingen 2009; zur Bedeutung der Stadt Magdeburg und deren innerstädtischer Debatten siehe auch Nathan REIN, *The Chancery of God. Protestant Print, Polemic and Propaganda against the Empire, Magdeburg 1546-1551*, Aldershot/Burlington 2008; eine Edition etlicher Texte, die in dieser Debatte durch Juristen, Theologen und adlige Politikberater verwendet wurden, liegt vor in Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hrsg.) unter Mitarbeit von Chan Soo PARK, Patricio FORESTA und Anja KÜRBIS, *Notwehr – Gegenwehr – Widerstandsrecht. Texte der politisch-theologischen Debatten im Alten Reich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts*, Berlin 2011 [in Vorbereitung]. Die theologischen Texte sind mustergültig ediert und eingeleitet durch Irene DINGEL (Hrsg.), *Reaktionen auf das Augsburger Interim. Der Interimistische Streit (1548-1549)* bearbeitet durch Johannes HUND, Jan Martin LIES und Hans-Otto SCHNEIDER, Göttingen 2010.

<sup>16</sup> Zu seiner Biographie siehe Gottfried SEEBAB, Art. „Osiander, Andreas“, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 18, Berlin 1989, S. 507-515.

<sup>17</sup> Siehe dazu Gerhard MÜLLER (Hrsg.), *Andreas Osiander d.Ä., Gesamtausgabe*, Gütersloh 1979, Bd. 3: *Schriften und Briefe 1528-April 1530*, Nr. 125, *Gutachten zum Widerstandsrecht 1530*.

Annahme des Interims gewesen und hatte deshalb die Stadt Nürnberg verlassen müssen.<sup>18</sup>

### **3. Inhaltliche Argumentationen**

#### **3.1.**

Während Elisabeth in der Schrift von 1545 ihre Herrschaftspflichten als aktive Herrscherin aus der Verzahnung von traditionellen Rechten und der neuen theologischen Legitimation, dem Schutz des Glaubens, ableitete, war ihre 1551 veröffentlichte Schrift ohne eine solche, praktisch politische Herrscheraufgabe entstanden. Die Argumentation ist denn auch deutlich allgemeiner, die theologischen und juristischen Belege der zeitgenössischen Debatte werden aufgenommen und in einer Argumentationslinie zusammengefügt.

Die zentrale Aussage der zeitgenössischen Texte war der Nachweis, dass das Agieren gegen eine legitime Obrigkeit illegitim ist: Ein Widerstreben gegen die Obrigkeit kann nur gerechtfertigt sein, wenn diese ihr Amt verwirkt hat, sich selbst also aus ihrer Funktion heraus begeben hat.<sup>19</sup> Dafür gab es verschiedene Argumentationsreihen, im Text der Herzogin von 1551 finden sie sich fast alle wieder.

Das erste Muster war die Feststellung, dass es Gehorsam gegenüber einem Tyrannen nicht geben kann. Denn ebenso wenig wie der Antichrist seine Gewalt von Gott habe, könne dies der Tyrann für sich in Anspruch nehmen; und eine Gewalt, die nicht von Gott ist, kann keinen Gehorsam beanspruchen. Mit dieser Parallele nahm die Herzogin die sehr intensive Debatte über die Endzeiterwartung der Zeitgenossen auf: Der Papst galt als jener Antichrist, der in der Offenbarung des Johannes als apokalyptisches Endzeichen genannt wird. Ihn aufzuhalten, ist Aufgabe aller christlichen Obrigkeiten und Entscheidungsträger; wenn sie dies nicht tun, begeben sie sich selbst aus ihrem Amt.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Zu den Vertreibungen im Zuge der Ablehnung des Interims siehe u.a. Roxane BERWINKEL, *Weltliche Macht und geistlicher Anspruch. Die Hansestadt Stralsund im Konflikt um das Augsburger Interim*, Berlin 2008, die die Ablehnungsbewegung in Stralsund untersucht.

<sup>19</sup> Wie Anm. 14, fol. A IIv.

<sup>20</sup> Ebd., fol. A IVr.



Für die Abwehr des Tyrannen kam noch eine andere Legitimation hinzu: Im Brief des Paulus an die Gemeinde in Korinth wird im 10. und im 13. Kapitel betont, dass auch die Apostel keine Macht von Gott bekommen haben, um Gewalt gegen Andere auszuüben; vielmehr sei es ihre Aufgabe, die einzelnen Menschen und die Obrigkeit insgesamt zu bessern, sie zu einem christlichen Leben an zu halten. Und wenn schon die Apostel keine Gewalt durch Gott erhalten, um wie viel weniger gilt das dann für einen Tyrannen; wenn er aber seine Gewalt nicht von Gott hat, dann ist sie ungerecht, der Träger dieser Gewalt ist ein Räuber und Verbrecher, und gegenüber diesem ist kein Gehorsam geboten, im Gegenteil: Es ist Verpflichtung, ihn an seinem Tun zu hindern.

Der dritte Argumentationsschritt wendet sich der immer strittig gebliebenen Bibelstelle aus dem Brief des Paulus an die Römer, Kap. 13 zu. Der Text der Herzogin betont die Differenzierung zwischen dem Amt und der Person des Amtsinhabers, sie war für die zeitgenössische Debatte in der Anknüpfung an mittelalterliche Traditionen zentral.

Es gibt Oberherren und Unterherren, der Oberherr führt nur das Amt, das er von Gott bekommen hat, er **ist** nicht die Obrigkeit selbst: *Magistratum gerere* ist die hilfreiche Formel für diese Auffassung. Diese Art der Obrigkeit, der Oberherr, hat den Auftrag Gottes: Die Frommen sind zu schützen, die Bösen zu strafen.<sup>21</sup> Das soll durchaus auch mit dem Schwert geschehen, also mit Gewalt, sofern es der *status politicus* tut, der von Gott das Schwert als Instrument erhalten hat; alle andern Stände sollen jeweils ihre Instrumente nutzen: die Geistlichkeit das Wort, der Stand der Hausväter das Gebet. Diese Gewalt kann auch gegen ganze Regionen eingesetzt werden, sofern damit die Bestrafung der Bösen erfüllt wird. Diese Argumentation wird durch Hinweise auf den 1. Brief des Petrus, 2. Kap. ergänzt: Der Oberherr (im Sinne der Obrigkeit) ist grundsätzlich menschliche Ordnung, sie soll den Menschen nützen. Wenn diese menschliche Obrigkeit etwas tut, das nicht Gottes Befehl ist, so ist derjenige, der dieser Obrigkeit nicht gehorcht, kein ungehorsamer Untertan, er widersetzt sich also nicht ungerechtfertigt, sondern er handelt vielmehr im Sinne Gottes, der die Bestrafung von Übeltätern verlangt. Diese Oberherren, die gegen Gottes Auftrag handeln, haben ihren göttlichen Auftrag fallen gelassen, sie sind Übeltäter, sie zwingen die ihnen Anvertrauten zur Abgötterei u.a.m. Wer diese

---

<sup>21</sup> Ebd., fol. B IIIr.

Übeltäter an ihrem Tun hindert, handelt geradewegs im Sinne Gottes, er handelt rechtmäßig, sein Tun dient der Wiederherstellung der von Gott gewollten Ordnung.<sup>22</sup> Unter Verweis auf weitere Stellen des neuen Testaments wird der Einsatz von Waffengewalt für die Wiederherstellung der Ordnung legitimiert. So bezieht sich der Text der Herzogin ausdrücklich auf das viel zitierte Wort des Apostels Paulus: Es gibt nur Obrigkeit, die von Gott ist; wenn sie nicht von Gott ist, so ist sie keine Obrigkeit. Unter Hinweis auf die menschlich Gestalt der Obrigkeit als Oberherr (s.o.), kann sich keine Obrigkeit darauf berufen, dass sie nicht körperlich gestraft, verletzt oder bewusst angegriffen werden dürfe. Waffengewalt gegen eine Obrigkeit, die sich aus ihrem Amt heraus begeben hat, ist also sehr wohl zulässig, weil es keine Heiligkeit, kein Gebot der Unverletzbarkeit dieser menschlichen Person gibt.<sup>23</sup>

Die vielschichtige theologische Argumentation füllt den größten Teil der Schrift; auf den letzten Seiten des Textes wird der Bezug auf die sehr konkrete Konstellation in der Reichspolitik sichtbar: Die Herzogin bezieht die Summe der Argumente auf die Frage, ob es im Alten Reich der Mitte des 16. Jahrhunderts gerechtfertigt sei, sich dem Kaiser mit Waffengewalt zu widersetzen.<sup>24</sup> Damit war ihre klare Stellungnahme zum Charakter der Reichsverfassung verbunden, deren Andeutung bereits in der Schrift von 1545 sichtbar geworden war. Der Verfasser/die Verfasserin der Schrift von 1551 betont die Gleichrangigkeit von Kaiser und Reichsständen: Beide seien Obrigkeiten aus eigenem Recht, die Reichsstände also keine Untertanen des Kaisers. Beide haben ihre Obrigkeit von Gott, durch den Akt der Wahl in sein Amt hat der Kaiser das Schwert zum Schutz der Frommen vor den Bösen aus der Hand der Kurfürsten erhalten; er darf es deshalb nicht gegen diese verwenden!<sup>25</sup> Tut er es dennoch, hat er die Grundlage seiner Herrschaft, den Herrschaftsvertrag mit den Kurfürsten gebrochen, er ist keine Obrigkeit mehr, man kann sich gegen ihn im theologisch begründeten Sinne auch mit Waffengewalt wenden, ihn auch durchaus verletzen, um die Ordnung wieder herzustellen.

---

<sup>22</sup> Ebd., fol. C Ir.

<sup>23</sup> Ebd., fol. C IIv/C IIIr.

<sup>24</sup> Ebd., fol. C IIIr.

<sup>25</sup> Ebd., fol. D IIIr.

Den Abschluss dieser nun auf die Reichspolitik gewendeten Konkretion der Ausführungen bildet eine Zusammenfassung aller Argumente, die in der zeitgenössischen Debatte verwendet wurden; auf den letzten Seiten des Textes werden sie ausdrücklich in der Verbindung von theologischen und römischrechtlichen Begriffen vorgetragen:

Waffengewalt gegen einen Oberherrn, der sich aus dem Amt gesetzt hat, ist theologisch ebenso begründet, wie unter Hinweis auf das Recht des Vaters, seine unschuldigen Kinder vor dem Angriff eines Räubers zu schützen oder das Recht des Ehemannes, seine Frau zu schützen; dies wird als Notwehr charakterisiert.

Waffengewalt gegen solcherart aus dem Amt geratenen Oberherrn ist deshalb auch Schutz des Vaterlandes, der patria; unter der Voraussetzung, dass dem Angriff des ungerechten, zum Übeltäter gewordenen Oberherrn (=Tyrann) vorgebeugt werden kann, ist der Einsatz der Waffen als Gegenwehr ebenfalls gerechtfertigt.<sup>26</sup>

Die alle theologischen und juristischen Argumente verbindende Grundaussage war: Obrigkeit ist von Gott (Oberherr); aber nicht jede Obrigkeit ist von Gott. Denn Obrigkeit hat die Aufgabe, Gottes Gebote umzusetzen; wenn sie dies nicht tut, wird sie zum Übeltäter. Einer solchen Person, die sich aus ihrem Amt herausbegeben hat, darf auch mit Waffengewalt begegnet werden; letzteres ist theologisch ebenso zu begründen wie mit den dem römischen Privatrecht entnommenen Rechtsbegriffen der Gegen- und der Notwehr.

---

<sup>26</sup> Ebd., fol. D IVr.

## **Abb. 1: Argumente Herzogin Elisabeth von Calenberg**

### **Obrigkeit**

≠ Tyrann- Gewalt beider nicht von Gott, Gewaltanwendung

≠ Antichrist - deshalb gegen Gottes Wille

Oberherr hat Amt von Gott, Oberherr ist deshalb nicht Obrigkeit

### **Widerstehen / Widerstreben**

Widerstehen/ = Recht aller Stände: nach ihrem Amt!

Widerstreben = Recht gegenüber ungerechter Obrigkeit,  
die ein Übeltäter ist, die zur Abgötterei zwingt usw

### **Notwehr / Gegenwehr**

Gegenwehr = Recht militärischer / gewaltsamer Abwehr eines  
ungerechten Angriffs (z.B. für das Vaterland)

Notwehr = aus röm. Recht abgeleitetes Recht des Hausvaters  
zum Schutz der Kinder, des Ehemannes zum Schutz der  
Ehefrau vor räuberischem Angriff

### **Reichsverfassung**

Kaiser und Reichsstände = gleichberechtigte Oberherren

Reichsstände also keine Untertanen des Kaisers

### **Aufgabe der Obrigkeit**

Schutz der Guten, Strafe der Bösen auch mit dem Schwert

Obrigkeitliches Amt von Gott – Obrigkeit = menschliche Gewalt

Oberherr = magistratum gerere

(1. Brief des Petrus, 2. Kap.;

Brief des Paulus an die Römer, Kap. 10, Kap.13)

## **3.2.**

Diese hier skizzierte, differenzierte Argumentation des Textes war keine Erfindung der Herzogin, sie war Ergebnis einer gründlichen Kenntnis der Argumente, die in der

zeitgenössischen Debatte zwischen Theologen, Juristen und politischen Entscheidungsträgern um die Frage eingesetzt wurden, ob die protestantischen (Reichs-)Stände sich dem Kaiser widersetzen dürften, da er sich seiner Schutzaufgaben als Oberherr entzogen habe. Die Vermutung liegt nahe, dass die theologischen und juristischen Berater der Herzogin hier maßgeblichen Einfluss genommen haben. Dazu gehörten in erster Reihe der bereits erwähnte Anton Corvin, dessen Positionen im Umkreis der Ablehnung des Interim auf sehr ähnlichen Argumenten fußten; das gilt zum anderen aber vor allem für Andreas Osiander, dessen theologische Positionen, die ebenfalls im Umkreis der Interimskrise zahlreich publiziert wurden, der Herzogin über ihre politischen Berater bekannt waren; vor allem ihr Onkel Albrecht von Brandenburg gehört zu diesem Kreis; er stand in intensivem Briefwechsel mit Osiander, er hatte ihn schließlich nach Königsberg berufen als er aus Nürnberg fliehen musste.

Es bleibt eine legitime Frage, die an dieser Stelle offen gelassen wird, ob die Herzogin den Text selbst geschrieben hat oder ob mit ihrem Einverständnis ihre theologischen Berater ihre Gedichte und Gebete mit der einleitenden Auseinandersetzung zum Recht der Gegenwehr, der Notwehr, des Widerstrebens publizierten. Die hier vorgestellten Argumentationsmuster vertraten eine sehr strikte Position im zeitgenössischen Diskurs; für einen gewissen Zeitraum wurde sie z.B. auch von den hessischen Juristen getragen, die v.a. den obrigkeitlichen Charakter der Reichsstände betonten.<sup>27</sup> Demgegenüber gab es in Gestalt etwa des Nürnberger Theologen und Ratsschreibers Lazarus Spengler auch ganz entgegengesetzte Haltungen.<sup>28</sup> Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts verschärften sich diese Argumentationen weiter:

---

<sup>27</sup> Siehe dazu ausführlich WOLGAST, wie Anm. 6, S. 165-173.

<sup>28</sup> Siehe dazu Berndt HAMM/Wolfgang HUBER (Hrsg.), Lazarus Spengler Schriften, Bd. 2: Schriften der Jahre September 1525-April 1529, Gütersloh 1999, Nr. 48.

**Abb. 2: Gegenwehr-/ Notwehrargumente im 16./17. Jahrhundert**

	Charakter der Reichsverfassung	Ungerechte Obrigkeit	Historisierung biblischer Aussagen	Gewaltanwendung gegen Obrigkeit	Antinomie bibl./menschl. Recht
Ldgr. Philipp v.HS	Niedere und hohe Obrigkeit		X	Gegenwehr	
Hz.in Elisabeth v.Cal.	Niedere und hohe Obrigkeit		X	Notwehr; Obrigkeit als Übeltäter: deshalb Gewalt	

**Theologen**

Melanchthon		Tyrann ≠ Obrigkeit Gegenwehr als Naturrecht		Gegenwehr als Naturrecht	
Bugenhagen	Niedere und hohe Obrigkeit	Fromme schützen, Böse strafe, sie entsetzt sich selbst			
Osiander	Niedere und hohe Obrigkeit	Römer 13: Pflicht der Obrigkeit zum Schutz der christlichen. Untertanen		Obrigkeit ≠ Oberherr: menschliche Gewalt sofern Übeltäter: Gewalt gegen ihn möglich, privater Schutz	
Spengler	Reichsstände = Untertanen des Kaisers	leidender Gehorsam			X

**Juristen**

J. Wick	RV = Aristokratie	Römisches Recht: Notwehr, Gegenwehr			
Hessische Juristen	RsT = gleichberechtigte	Römisches Recht: Notwehr, Gegenwehr			

	Obrigkeiten				
B. Monner	RsT = gleichberechtigte Obrigkeiten			Gegenwehr aufgrund der Reichsverfassung Notwehr aus röm. Recht / privater Schutz	

#### **4. Zusammenfassung**

Unabhängig von der Verfasserfrage ist festzuhalten:

Das Problem des Umgangs mit einer aus dem Amt getretenen Obrigkeit, dem Recht, dieser auch mit Waffengewalt zu begegnen, stellte sich aufgrund der konfessionellen Zuspitzungen erstmals im Alten Reich der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts. Aufgrund der engen Verknüpfung zweier Problemkreise wurde die Frage als politisch-theologische zur charakteristischen der Frühen Neuzeit:

Obrigkeit ist zum Schutz der Guten verpflichtet; tut sie dies nicht, verliert sie ihr Amt. Ein Kaiser, der in diesem Sinne kein Kaiser mehr ist, konnte im Alten Reich durch die Reichsstände, die Obrigkeiten sui generis waren, aus seinem Amt entfernt werden. Damit war der Krieg gegen den Kaiser aus theologischer und juristischer Sicht legitimiert.

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden diese Debatten auch in anderen Regionen Europas geführt. Die Argumente konnten rezipiert werden, sie mussten nicht notwendigerweise von einzelnen Theologen oder Juristen in die anderen Regionen weitergegeben werden; die Forschung hat sich lange auf diese individuellen Rezeptionswege konzentriert. Es ist aber vielmehr davon auszugehen, dass die Debatte um den Umgang mit einer ungerechten Obrigkeit ein europaweites Thema der politischen Sprache und der praktischen Politik gewesen ist; es gab, wie angedeutet, Argumentationspotentiale, Wissensbestände, die parallel aktiviert werden konnten, ohne dass alle Beteiligten immer voneinander wussten. Eben deshalb wird man nicht von der Dominanz französischer, italienischer oder englischer Debatten ausgehen müssen, sondern von der Gleichzeitigkeit der politischen Sprache im Europa des 16. Jahrhunderts.